

Russland-Sanktionen

**Ab 20. März 2024:
Verpflichtende No-Russia-Klausel**

Hinweise für Ihre Vertragsgestaltung

Hamburg/München, März 2024



Hintergrund



- Zum 18. Dezember 2023 wurde der Art. 12g (EU) Nr. 833/2014 neu eingeführt. Die EU-Kommission bezweck hiermit eine Erschwerung von Umgehungsgeschäften gelisteter Güter.
- Nach Art. 12g müssen ab dem 20. März 2024 alle Ausführer vertraglich die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland ausschließen und bei Vertragsverletzung der Klausel durch die Abnehmer angemessene Abhilfemaßnahmen in den Verträgen vorsehen (sog. No-Russia-Klausel).
- Diese Verpflichtung besteht jedoch nur für Güter der Anhänge XI, XX, XXXV und XL der VO (EU) Nr. 833/2014 und des Anhangs I der Feuerwaffen-Verordnung (EU) Nr. 258/201.
- Für Verträge, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, besteht eine einjährige Übergangsfrist bis zum 19. Dezember 2024 oder bis zum Vertragsende, falls dieser Zeitpunkt früher eintritt.
- Für Partnerländer (derzeit: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz) entfällt die Verpflichtung eine No-Russia-Klausel aufzunehmen.
- Der Ausführer ist bei Kenntnis von Verstößen seines drittländischen Vertragspartners zur Unterrichtung der Behörden verpflichtet.



EU-Guidance

Am 22. Februar 2024 hat die EU-Kommission in der Form von FAQs unverbindliche Leitlinien zu Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014 veröffentlicht »

Inhalt

- » Inhalt der FAQs sind:
 - Zweck der Regelung
 - Überprüfung und Durchsetzung der Regelung
 - Anwendbarkeit auf Bestandsverträge / Übergangsfristen
 - Territorialer Anwendungsbereich der Regelung
 - Erforderlich und angemessene Abhilfemaßnahmen
 - Eine Musterklausel

Rechtlich

- » Die Musterklausel sollte nicht 1:1 übernommen werden, es bestehen rechtliche Bedenken an der Wirksamkeit (vgl. unseren Newsletter zu der Musterklausel »)
Die Klausel sollte in Hinblick auf folgende Parameter auf Ihre Verträge angepasst werden:
 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand
 - Gegenstand der Lieferung
 - Empfangsland
 - Bestandsverträge / Rahmenverträge

Problemstellung oder Herausforderung



- Anwendungsbereich der Russland-Sanktionen (VO (EU) Nr. 833/2014) wird nunmehr auch auf Unternehmen ausgeweitet, die keine Russlandaktivitäten haben oder jemals hatten.
- Unternehmen müssen eigenverantwortlich ihre Güter unter die neuen Anhänge der VO (EU) Nr. 833/2014 klassifizieren, was insbesondere bei Einzelbauteilen (z.B. elektronische Schaltungen) schwierig sein kann.
- Eine Einzelfallbetrachtung aller Vertragswerke auch der Bestandsverträge wird erforderlich sein, bei denen u.a.
 - » Betroffene Güter,
 - » Art des Vertragswerkes (AGB, Rahmenvertrag, Einzelverträge),
 - » Betroffene und anwendbare Jurisdiktionen und
 - » Vertragspartnerländerzu berücksichtigen sein werden.
- **Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht können für das Unternehmen sowie die Geschäftsleitung straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche sowie reputationsschädigende Folgen haben.**



Wie können wir Sie bei der rechtskonformen Umsetzung der No-Russia-Klausel unterstützen?

Bewertung der bestehenden und verwendeten Vertragsunterlagen und Warenbewegungen im Lichte des Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014

Prüfung, ob Ihr Warenkatalog unter den Anwendungsbereich des Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014 fällt.

Bestimmung des Änderungsbedarfes unter Berücksichtigung der materiellrechtlichen Vorgaben, bspw. AGB-Recht und Inhaltskontrolle; Vorgaben bei Vertragsanpassungen, etc.

Erstellen von Vertragsklauseln, welche die Vorgaben des Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014 berücksichtigen, u.a. Re-Exportverbote nach Russland, angemessene Vertragsstrafen, Kündigungsrechte; Kontroll- und Durchsetzungsregelungen und zugleich in Bezug auf das Zielland und die Produktspezifika ausgestaltet werden.

Review der bestehenden Exportkontrollorganisation einschließlich der Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der rechtskonformen Abwicklung internationaler Geschäftsvorgänge und der gebotenen Sorgfalts- und Überwachungspflichten der Unternehmen.



AnsprechpartnerInnen



**Sebastian
Billig**

Partner
Rechtsanwalt

T: +49 8955066-252
sebastian.billig@bakertilly.de

Baker Tilly
Nymphenburger Straße 3b
80335 München



Sven Pohl

Director
Rechtsanwalt

T: +49 40600880-382
sven.pohl@bakertilly.de

Baker Tilly
Valentinskamp 88
20355 Hamburg



**Mareike
Höcker**

Manager
Rechtsanwältin

T: +49 8955066-129
mareike.hoecker@bakertilly.de

Baker Tilly
Nymphenburger Straße 3b
80335 München